
Tarifvertrag

zwischen

FSP Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Effingerstrasse 15
3008 Bern

nachfolgend **«FSP»** genannt

Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
Riedtlistr. 8
8006 Zürich

nachfolgend **«ASP»** genannt

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie
Konradstrasse 6
8005 Zürich

nachfolgend **«SBAP»** genannt

H+ Die Spitäler der Schweiz, Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4 A
3013 Bern

nachfolgend **«H+»** genannt

FSP, ASP, SBAP und H+ zusammen nachfolgend auch **«Verband»** genannt

und

Einkaufsgemeinschaft HSK AG
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf

nachfolgend **«HSK»** genannt

(Postadresse: Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich)

– alle zusammen **«Vertragsparteien»** genannt –

betreffend

**die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten
psychologischen Psychotherapie gemäss KVG**

Gültig ab 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Art. 1 Vertragsparteien	3
Art. 2 Vertragsanschluss und -rücktritt der Versicherer	3
Art. 3 Vertragsbeitritt und -rücktritt der Leistungserbringer	3
Art. 4 Geltungsbereich und Leistungsumfang	4
Art. 5 Pflichten des Leistungserbringers und der Versicherer	4
Art. 5.1 Pflichten des Leistungserbringers	4
Art. 5.2 Pflichten der Versicherer	5
Art. 6 Abrechnungsgrundlage und Tarif	5
Art. 7 Rechnungsstellung und Vergütung	5
Art. 7.1 Rechnungsstellung	5
Art. 7.2 Vergütung	6
Art. 8 Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung	6
Art. 9 Datenbearbeitung und Datenschutz	7
Art. 10 Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung	7
Art. 11 Genehmigung	7
Art. 12 Anhänge zum Vertrag	7
Art. 13 Schriftlichkeitsvorbehalt	8
Art. 14 Salvatorische Klausel	8
Art. 15 Anwendbares Recht Rechtsweg	8
Art. 16 Schlussbestimmungen	8
Anhang 1 - Beteiligte Versicherer	14
Anhang 2 - Beigetretene Leistungserbringer (Art. 50c und 52e KW)	15
Anhang 3 - Beigetretene Leistungserbringer (gemäss Art. 39 KVG)	16
Anhang 4 - Anwendbarer Tarif	17
Anhang 5 - Abrechnungsgrundlage	18

Präambel

Der vorliegende Tarifvertrag regelt die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie, welche die zugelassenen Psychologinnen und Psychologen gemäss Art. 11 b KLV ab 1.7.2022 selbstständig und in eigener Verantwortung nach Art. 50c KVV oder als Angestellte einer Organisation der psychologischen Psychotherapie nach Art. 52e KVV sowie in Spitalambulatorien gemäss Art. 39 KVG durchführen können. Der Vertrag stellt sicher, dass die vorgenannten Leistungen ab 1.7.2022 sachgerecht zulasten OKP abrechenbar sind. Die Parteien setzen sich daran, während der Laufzeit dieses befristeten Tarifvertrags aktuelle Kosten- und Leistungsdaten zu ermitteln, um eine entsprechende Basis für die künftige Erneuerung dieses Vertrags zu schaffen.

Art. 1 Vertragsparteien

Die Parteien des vorliegenden Vertrages sind die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, nachfolgend «FSP» genannt, Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, nachfolgend «ASP» genannt, Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie, nachfolgend «SBAP» genannt, H+ Die Spitäler der Schweiz, nachfolgend «H+» genannt, beide nachfolgend als «Verband» bezeichnet sowie die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, nachfolgend «HSK» genannt.

Art. 2 Vertragsanschluss und -rücktritt der Versicherer

- 1 Dieser Vertrag gilt für alle an der Einkaufsgemeinschaft HSK AG beteiligten Versicherer, soweit sie nicht innert 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung schriftlich HSK mitteilen, dass sie dem Vertrag nicht angeschlossen sein wollen.
- 2 Die an diesem Vertrag beteiligten Versicherer werden in Anhang 1 aufgeführt. HSK informiert bei Änderungen den Verband und sämtliche beteiligten Versicherer.
- 3 Versicherer, die nicht an HSK beteiligt sind, können diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung an HSK beitreten. Diese haben eine Anschlussgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag zu entrichten. Einzelheiten werden ausserhalb dieses Vertrages geregelt.
- 4 Die an diesem Vertrag beteiligten und die beigetretenen Versicherer, nachfolgend «Versicherer» genannt, übernehmen vorbehaltlos sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages inkl. dessen Anhänge.
- 5 Einzelne Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils per 31.12., erstmals per 31.12.2023 vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich innert der vorgegebenen Frist bei HSK eingereicht werden. Der Vertrag bleibt für die übrigen Versicherer vollumfänglich anwendbar.

Art. 3 Vertragsbeitritt und -rücktritt der Leistungserbringer

- 1 Diesem Vertrag können Leistungserbringer beitreten, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 3 nachfolgend erfüllen.

- 2 Ein Leistungserbringer tritt diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband bei. Die diesem Vertrag beigetretenen Leistungserbringer übernehmen vorbehaltlos sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages inkl. dessen Anhänge.
- 3 Die diesem Vertrag beigetretenen Leistungserbringer werden vom Verband in Form einer Liste geführt. Der Verband stellt HSK bei Vertragsbeginn sowie jeweils per 1.1. des Jahres bzw. bei unterjährigem Ein- und Austritten auf den 1. des Folgemonats, eine aktualisierte Beitrittsliste (gemäss Anhang 2 und Anhang 3) via Email: mail@ecc-hsk.info zu.
- 4 Leistungserbringer, die nicht Mitglied des Verbandes sind, können dem Vertrag beitreten. Bei diesen kann eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag erhoben werden. Einzelheiten werden ausserhalb dieses Vertrages geregelt.
- 5 Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung der Kündigungsfrist des Verbandes vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich innert der vorgegebenen Frist beim Verband eingereicht werden. Der Verband informiert parallel dazu HSK über den Rücktritt einzelner Leistungserbringer. Der Vertrag bleibt für die übrigen Leistungserbringer vollumfänglich anwendbar.
- 6 Ein diesem Vertrag beigetretener Leistungserbringer wird nachfolgend jeweils «Leistungserbringer» genannt.

Art. 4 Geltungsbereich und Leistungsumfang

- 1 Dieser Vertrag regelt die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapien im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG), Krankenversicherungsverordnung (KVV) und Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).
- 2 Er gilt für leistungsbezugsberechtigte Versicherte mit einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bei einem Versicherer gemäss Anhang 1.
- 3 Der Leistungserbringer hat die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 35 Abs. 2 lit e KVG sowie nach Art. 46 lit g i.V. mit Art. 50c beziehungsweise Art. 52e KVV oder nach Art. 39 KVG zu erfüllen. Der Leistungserbringer kann Leistungen von Personen, welche nachweislich klinische Erfahrung nach Art. 50c lit. b KVV erwerben, gemäss Anhang 4 und 5 des vorliegenden Tarifvertrags in Rechnung stellen.
- 4 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr erfüllt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Leistungspflicht der OKP.
- 5 Es gelten die Voraussetzungen der Kostenübernahme aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach KVG bzw. gemäss Art. 11b KLV.

Art. 5 Pflichten des Leistungserbringers und der Versicherer

Art. 5.1 Pflichten des Leistungserbringers

- 1 Auf allen Korrespondenzen zwischen dem Leistungserbringer sowie den einzelnen Versicherern sind anzugeben:

- Daten der versicherten Person: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Versichertennummer | AHV-Nummer
 - Bezeichnung des Versicherers
 - Daten des Leistungserbringers: ZSR- | GL-Nummer (Global Location Number (GLN))
- 2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Kapazitäten und des Gleichbehandlungsgrundsatzes die in Art. 4 aufgeführten Leistungen für die Kunden der HSK-Versicherer zu erbringen.
 - 3 Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seine Patienten in Bezug auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie insbesondere durch diese nicht gedeckten Kosten aufzuklären.
 - 4 Die Leistungserbringer informieren den Verband und HSK zeitnah bei einem Wechsel der ZSR-Nummer.

Art. 5.2 Pflichten der Versicherer

Der Versicherer ist nur dann und nur so weit leistungspflichtig, als nicht andere Sozialversicherungen gemäss UVG, IVG, MVG für die betreffenden Kosten aufzukommen haben.

Art. 6 Abrechnungsgrundlage und Tarif

Die Abrechnungsgrundlage ist ein Zeittarif gemäss Art. 43 Abs. 2 lit. a KVG und ist im Anhang 5 dieses Vertrages geregelt. Der Tarif ist im Anhang 4 dieses Vertrages geregelt.

Art. 7 Rechnungsstellung und Vergütung

Art. 7.1 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsübermittlung hat strukturiert (XML-Format) zu erfolgen und richtet sich nach dem aktuellsten Standard/Publikation des Forum Datenaustauschs, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Hat sich ein Leistungserbringer auf die elektronische Abrechnung festgelegt, darf er nicht mehr zur Papierabrechnung wechseln, andernfalls wird die Rechnung zurückgewiesen.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt innert 45 Tagen ab Behandlungsdatum.
- 3 Wenn einzelne Leistungserbringer oder Versicherer den Datenaustausch nicht elektronisch vornehmen, können die Rechnungsformulare und weiteren Dokumente in Papierform übermittelt werden. Hierfür ist das einheitliche und aktuelle Rechnungsformular gemäss den Vorgaben des Forums Datenaustausch zu verwenden. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
 - Personalien und Versichertendaten (Name | Vorname | Geburtsdatum | Wohnsitz | Versichertennummer)
 - Datum der Behandlung
 - Rechnungsdatum und Rechnungsnummer
 - Kalendarium, Tarif, Tarifziffer, Bezeichnung der Tarifziffer, Preis in CHF

- ZSR- und GLN-Nr. des Leistungserbringers
 - Angaben zur ausführenden Person GLN-Nr. (oder wenn nicht vorhanden: Name oder «K-Nummer»)
 - Vergütungsart
 - Gesetz
 - Behandlungsgrund (Krankheit|Unfall)
 - Diagnose-Code: ICD10 - German Modification, in der gesetzlich gültigen Detaillierungstiefe
- 4 Die Rechnungsstellung und die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten an den Versicherer erfolgen unentgeltlich.

Art. 7.2 Vergütung

- 1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Versicherer die Vergütung schuldet (System des Tiers payant).
- 2 Der Versicherer vergütet dem Leistungserbringer die Kosten für seine Leistungen auf der Basis der vertraglich vereinbarten Abrechnungsgrundlage und Tarife.
- 3 Es werden durch den Versicherer nur vertrags- und gesetzeskonforme Rechnungen dieses Vertrages vergütet. Andernfalls fordert der Versicherer den Leistungserbringer auf, eine vertrags- und gesetzeskonforme Rechnung zu stellen.
- 4 Der Versicherer vergütet dem Leistungserbringer den geschuldeten Betrag innerhalb von 30 Tagen. Bei elektronischer Abrechnung gilt eine Frist von 25 Tagen. bzw. gemäss den geltenden Usancen der einzelnen Versicherer.
- 5 Die Frist gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherer über sämtliche zur Prüfung der vertrags- und gesetzeskonformen Rechnung erforderlichen Unterlagen verfügt bzw. hätte verfügen können.
- 6 Bei begründeten Beanstandungen werden die Zahlungsfristen gemäss Art. 7.2 Abs. 4 unterbrochen.
- 7 Ein allfälliges Recht auf Verrechnung mit Gegenforderungen wird wegbedungen.
- 8 Persönliche Auslagen und Nichtpflichtleistungen stellen die Leistungserbringer den Versicherten direkt in Rechnung.

Art. 8 Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung

- 1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu erbringen und dabei die aktuellen Qualitätsstandards zu beachten.
- 2 Zur Dokumentation der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit übermittelt der Leistungserbringer auf Anfrage des Versicherers die zu diesem Zweck notwendigen medizinischen Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9 Datenbearbeitung und Datenschutz

Der Versicherer garantiert alle erhaltenen Daten rechtskonform zu verwenden.

Art. 10 Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung

- 1 Dieser Vertrag tritt per 01.07.2022 in Kraft und ist befristet bis am 31.12.2024 gültig.
- 2 Der Vertrag ist von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per 31.12. kündbar, erstmals per 31.12.2023.
- 3 Der vorliegende Vertrag ersetzt alle Tarifverträge resp. Tarifvereinbarungen mit demselben Regelungsgegenstand für die diesem Vertrag unterliegenden Leistungserbringer, Versicherer, Verbände und HSK. Auch solche, welche mit den allfälligen Vorgängerorganisationen abgeschlossen wurden.

Art. 11 Genehmigung

- 1 Dieser Vertrag bedarf gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG der kantonalen Genehmigung.
- 2 Die beigetretenen Leistungserbringer und die angeschlossenen Versicherer wissen um die konstitutive Wirkung des Genehmigungsentscheids der zuständigen Behörde. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages noch keine Genehmigung vorliegen sollte, oder kein behördlich festgesetzter provisorischer Tarif zur Anwendung kommt, erbringen die beigetretenen Leistungserbringer und die angeschlossenen Versicherer ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unter der Fiktion, dass der Vertrag so genehmigt werde. Sollte die zuständige Behörde, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht den Vertrag nicht oder anders genehmigen, bleibt die Anrufung von Treu und Glauben bzw. des Vertrauensschutzes in jedem Fall ausgeschlossen. Die allfällig zu viel oder zu wenig erbrachten Leistungen sind vom Bereicherten, binnen 6 Monaten ab Datum des rechtskräftigen Genehmigungsentscheids der zuständigen Behörde, zurück zu leisten. Die gesetzliche Verwirkungsfrist für allfällige Rückforderungen beginnt mit der Kenntnismahme des rechtskräftigen Genehmigungsentscheids der zuständigen Behörde zu laufen.
- 3 Das Genehmigungsverfahren wird durch den Verband und HSK gemeinsam eingeleitet. Allfällige diesbezügliche Gebühren werden von den Vertragsparteien hälftig getragen.

Art. 12 Anhänge zum Vertrag

Die nachfolgenden Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrages und können für sich allein nicht gekündigt werden

- Anhang 1 Beteiligte Versicherer
- Anhang 2 Beigetretene Leistungserbringer (gem. Art. 50c und 52e KVV)
- Anhang 3 Beigetretene Leistungserbringer (gem. Art. 39 KVG)
- Anhang 4 Anwendbarer Tarif

Anhang 5 Abrechnungsgrundlage

Art. 13 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bzw. seinen Anhängen einschliesslich dieses Artikels haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Fällt eine Änderung in den Überprüfungsbereich von Art. 46 Abs. 4 KVG, so bleibt die konstitutive Genehmigung der zuständigen Behörde vorbehalten.

Art. 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommen, zu ersetzen. Fällt eine Änderung in den Überprüfungsbereich von Art. 46 Abs. 4 KVG, so bleibt die konstitutive Genehmigung der zuständigen Behörde vorbehalten.

Art. 15 Anwendbares Recht | Rechtsweg

- 1 Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 2 Das Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 89 KVG und den jeweiligen kantonalen Gesetzen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 26-facher Ausführung, auf Deutsch, neunfacher Ausführung auf Französisch und sechsfacher Ausführung auf Italienisch ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vertragsexemplar ist für die Vertragsparteien und die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Für die **FSP Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen**:

Bern, 13.06.2022



Dr. Muriel Brinkrolf
Geschäftsführerin



Snezana Blickenstorfer
Stv. Geschäftsführerin



Für die **ASP Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:**

Zürich,13.6.2022

Gabi Rüttimann
Präsidentin ASP

Marianne Roth
Geschäftsleiterin ASP



Für den **SBAP Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie:**

Zürich, 13.6.2022

Alexander Burkhard
Präsident SBAP

Mirjam Hasbi
Leiterin Geschäftsstelle SBAP

Für **H+ Die Spitäler der Schweiz:**

Bern, 13.06.2022



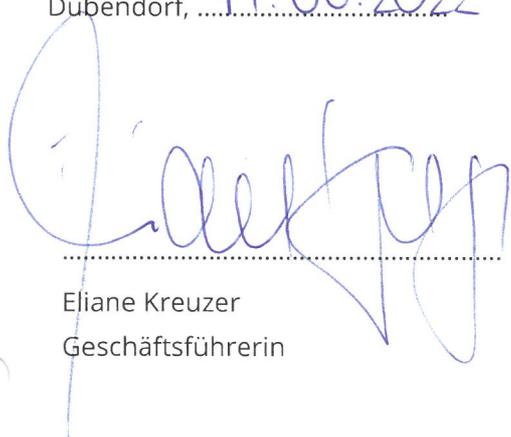
Isabelle Moret
Präsidentin



Anne Geneviève Bütikofer
Direktorin

Für die **Einkaufsgemeinschaft HSK AG:**

Dübendorf, 14.06.2022



Eliane Kreuzer
Geschäftsführerin



Dr. Dominik Wettstein
Leiter Analytik und Spezialverträge